



Stadt Emden

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Stadt Emden

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen vergibt die **Stadt Emden** Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der folgenden beihilferechtlichen Grundlage in der geltenden Fassung:

- *der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006; ab dem Jahr 2008 in der jeweils geltenden Fassung der neuen Gruppenfreistellungsverordnung der EU.*

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)**

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Emden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass hierfür Mittel aus dem sogenannten „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 – 2013 zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Existenzgründung.
Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze *um 15 %* gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn **um** mindestens *aber um* 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht und **dieser** *auch* besetzt **wird.**
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze *um 15 %* gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens **1 Vollzeitdauerarbeitsplatz,** erhöht und **dieser** *Arbeitsplätze* auch besetzt **wird.**
 - *Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.*
 - *Übernahme einer Betriebsstätte bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.*
 - **Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleinerer Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt. Durch den Erwerb muss mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gesichert bzw. geschaffen werden.**
 - Änderung des Produktionsverfahrens oder auch Produktwechsel (Rationalisierung, Modernisierung, Diversifizierung), soweit damit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.
 - Investitionen in Technologietransfer, soweit der Förderfall nicht von der Innovationsrichtlinie des Landes Niedersachsen erfasst wird.
 - Verbesserung der Umwelt- und der Energiebilanz eines Unternehmens.
 - Anwendung neuer Umwelttechnologien, Verbesserung des produktionsintegrierten Umweltschutzes, Umstellung auf umweltfreundliche Produkte.
 - Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze/Ausbildungsplätze

2.2 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

2.3 Ein **zusätzlich** geschaffener **Ausbildungsplatz** wird wie **zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze** gewertet.

2.4 Gefördert werden außerdem nicht investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen durch kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere

- die erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland),
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte, Marktanalysen,
- Erstellen eines Internetportals,
- *Beratungen in der Vorgründungsphase,*
- *Strategiecoaching **Ausland,***
- **Beihilfen für die** *Inanspruchnahme von **Beratungsdiensten** zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt, **Dienstleistungen** durch externe Berater; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung*
- *die erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen,*
- *Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, i. S. d. Art. 18,21 – 23 AGFVO,*
- **Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen innovativer Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt.**

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz in der Stadt Emden und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte in der Stadt Emden zu errichten.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Förderwürdigkeit (Qualität des Vorhabens) von der NBank bereits abgelehnt wurden. Des Weiteren sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- *Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors;*
- *Betriebe, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen (u. a. Lohnunternehmer)*
- *Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;*
- *Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;*
- **Banken und Sparkassen, sowie Versicherungsgesellschaften.**
- **Freiberufler (u.a. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros).**

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr.104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Betrieb aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe, nichtgewerbliche Betriebe aus dem Hotel- und Beherbergungsgewerbe

3.1.1 Von der Förderung ausgeschlossene nicht-investive Förderbereiche :

Gründerunterstützung soweit ESF, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE), Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit), Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung, Ausbildungsplatzförderung

3.2. Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und dem KMU-Förderprogramm der Stadt Emden. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden – nach Absprache ggf. - an die Stadt Emden abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus dem KMU-Förderprogramm der Stadt Emden ausgeschlossen.

3.3. Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. AGFVOL :

- Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach der o.g. Empfehlung Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die *in o.g. Empfehlung der Kommission* **im Anhang I der AGFVO** enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag **vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Emden gestellt** worden ist und die Stadt Emden schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder Betriebsübernahmen bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach *Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit* **Antragseingang** geschaffen und besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Eine Förderung bei investiven Vorhaben ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf **mindestens 15.000,00 € (netto)** belaufen. Die Nettoinvestitionen bei **Existenzgründern** muss **mindestens 7.500 € (netto)** betragen. Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf mindestens 2.000 € (netto) belaufen.

4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.

4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren erhalten bleiben.

4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden werden.

4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Emden hinaus verlagert werden.

4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt. **Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Mitteln der Europäischen Union und der Stadt Emden. Zur Komplettierung der Kofinanzierung werden im Übrigen grundsätzlich private Mittel des Zuschussempfängers eingesetzt. Die privaten Mittel (Eigenmittel oder Darlehen) dürfen keine öffentliche Förderung erhalten. In Ausnahmefällen kann auf die private Kofinanzierung verzichtet werden.**

5.2 Die Höhe des öffentlichen Zuschussanteils (EU und Kommune) beträgt:

a) im Regelfall bei arbeitsplatzschaffenden Investitionsmaßnahmen

- von kleinen Unternehmen 15 %
- von mittleren Unternehmen 7,5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch **15.000,00 € bzw. 7.500,00 €**

Abhängig von der Wertigkeit des jeweiligen Vorhabens können sich folgende Fördersätze ergeben:

- bei kleinen Unternehmen bis zu 25 %
- bei mittleren Unternehmen bis zu 17,5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch **25.000,00 € bzw. 17.500,00 €**

Bei Anwendung der letztgenannten Fördersätze muss der Beitrag des Endbegünstigten aus Eigen- und/oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 % der beihilfefreien Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung (z. B. Niedersachsenkredit) enthalten.

b) bei arbeitsplatzsichernden Investitionsmaßnahmen

- von kleinen Unternehmen bis zu 10 %
- von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch **10.000,00 €** bzw. **7.500,00 €**

- **Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten massgeblich.**

Investitionen bei arbeitsplatzschaffenden und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen unter **15.000,00 €** und über **400.000 €** werden nicht gefördert.

Für **Existenzgründer** besteht eine Mindestnettoinvestitionspflicht von **7.500,00 €**.

5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei nicht-investiven Maßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland), höchstens 2.500 € für Inlands- und 5.000 € für Auslandsmessen;
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte und Marktanalysen, höchstens 5.000 €;
- Erstellen eines Internetportals, höchstens 2.500 €;
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase mit einem Förderbetrag von höchstens 2.500 €;
- Strategicoaching, insbesondere Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, höchstens 2.500 € pro Vorhaben; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung;
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt, höchstens 2.500 €;
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen, sofern sie speziell auf kleine und mittlere Unternehmen abgestimmt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder Pruma für kleine Unternehmen bzw. Ökoprofit für mittlere Unternehmen höchstens 5.000 €;
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien **i. S. d. Art. 14 AGFVO** höchstens 5.000 €;
- Markteinführung innovativer Produkte, höchstens 5.000 €

Bei nicht-investiven Maßnahmen können Zuschüsse nur gewährt werden, soweit keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind bzw. keine anderen Förderprogramme bestehen.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben nach Ziffer 5.2 zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- der Grunderwerb,
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,
- Warenlager und Verbrauchsstoffe,
- Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert,
- Ersatzbeschaffungen,
- Sollzinsen, Skonto, Rabatt,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter.

5.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf

5.7 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens (s. Ziffer 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Stadt Emden – Fachdienst Wirtschaftsförderung und Liegenschaften – zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Stadt Emden, als Entscheidungsgremium, der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung eines aktuellen Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU –Richtlinie als Anlage beigefügt..

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch die Stadt Emden entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen oder einzeln vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierten Belegkopien innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von zwei Jahren geschaffen und besetzt werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.6 Die Stadt Emden hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

6.7 Die Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 nach Abschluss des geförderten Projektes aufzubewahren.

6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO EG Nr. 1828/2006 v. 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) v. 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

7.1 Diese Richtlinie tritt ab dem **01.01.2009** **in Kraft und ist befristet bis zum 31.03.2013** unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Emden, den 10.03.2009

Der Oberbürgermeister
Alwin Brinkmann